

Satzung

des Vereins für Briefmarkenkunde Koblenz von 1886 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen
Verein für Briefmarkenkunde Koblenz von 1886 e.V.
Er wurde am 8. April 1886 gegründet.
- 1.2 Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Koblenz.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied im Philatelistenverband Mittelrhein e.V. der dem Bund Deutscher Philatelisten e.V. angehört.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung der Philatelie, der Heimatpflege, der Jugendpflege sowie der Völkerverständigung.
Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, ist überparteilich und überkonfessionell.

- 3.1 Förderung der Philatelie durch ihre Darstellung und Vermittlung als Kulturgut in allgemeinesgeschichtlicher und thematischer wie in heimat- und postgeschichtlicher Hinsicht.
- 3.2 Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch Ausbau der „Heimatsammlung Koblenz“ sowie durch Veröffentlichungen philatelistischer Beiträge und Forschungsergebnisse, insbesondere der Postgeschichte von Koblenz.
- 3.3 Förderung der Jugendpflege, insbesondere in den Bereichen der Jugendphilatelie und der außerschulischen Jugendbildung.
- 3.4 Förderung des Gedankens der Völkerverständigung über die Philatelie, insbesondere durch Vereins- und Sammlerpartnerschaften zum Ausland und Beteiligung an gegenseitigen philatelistischen Ausstellungen.

- 3.5 Durchführung philatelistischer, nicht auf den Kreis der Mitglieder beschränkter Veranstaltungen wie Tauschtage, Ausstellungen und Vorträge.
- 3.6 Sammlerberatung und -schutz durch allgemeine Aufklärung über Missstände in der Philatelie zur Vermeidung von Schäden.
- 3.7 Unterhaltung einer philatelistischen Bibliothek.

§ 4 Mitgliedschaft und Vereinsbeitrag

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Religion oder Nationalität, werden. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Vereinsbeitrag zu zahlen. Dieser ist innerhalb der ersten drei Monate des Jahres zu entrichten. Über eine Befreiung oder Ermäßigung in besonderen Fällen entscheidet der Vorstand.
- 4.3 Familienmitgliedschaften sind ebenfalls zulässig.
- 4.4 Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung besonders verdiente Mitglieder ernannt werden.
- 4.5 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Jugendabteilung

- 5.1 Alle Mitglieder unter 18 Jahren werden in einer Jugendabteilung zusammengefaßt und neben den Mitgliedern insbesondere durch den Fachstellenleiter Jugend betreut und gefördert. Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- 5.2 Die Jugendabteilung wählt aus ihrer Mitte einen Leiter und einen Stellvertreter, deren Aufgabe es ist, in ständigem Kontakt mit dem Vorstand die Wünsche und Anregungen der Jugend vorzutragen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Das

aktive und passive Wahlrecht kann jedoch nur wahrgenommen werden, wenn die Volljährigkeit gegeben ist.

- 6.2 Jedes Mitglied hat das Recht,
- Anträge und Vorschläge einzubringen und zu begründen,
 - an Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben,
 - die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und dessen Einrichtungen auf der Grundlage des hierfür maßgebenden Bestimmungen zu benutzen.
- 6.3 Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- das Ansehen des Vereins zu fördern, interessenwährend zu vertreten und dafür zu sorgen, dass Zweck und Aufgabensatzungsgemäß erfüllt werden,
 - einen Wohnungswechsel oder eine Namensänderung dem Vorstand umgehend anzuzeigen,
 - seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein termingerecht zu erfüllen und bei Teilnahme am Lastschriftverfahren dem Schatzmeister Bankverbindungsänderungen unmittelbar und unverzüglich mitzuteilen.
- 6.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
- Ausgenommen sind Kostenersatzleitungen und notwendige Aufwendungen in Erfüllung der Vereinsaufgaben. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 7.2 Der Austritt ist nur zum Ende des Jahres möglich; die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 30.09. des Jahres schriftlich zugegangen sein.
- 7.3 Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied nach seiner Anhörung durch den Vorstand bei ehrenrührigem oder vereins-

schädigendem Verhalten oder wenn es mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als neun Monate im Verzug ist. Zur Stellung eines Ausschlussantrages ist jedes Mitglied berechtigt. Dieser Antrag ist dem betroffenen Mitglied mindestens drei Wochen vor der Sitzung des Vorstandes, in der über den Antrag entschieden werden soll, schriftlich bekannt zu geben. Der Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von seinen noch offenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

- 7.4 Der Status der Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Aberkennung durch die Mitgliederversammlung, Verzicht oder Tod.
- 7.5 Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung Anspruch auf Rückzahlung eingezahlter Beiträge oder Auszahlung eines Anteils aus dem Vereinsvermögen.

§ 8 Organe des Vereins.

- 8.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.
- 8.2 Einem Vereinsorgan kann nur angehören, wer auch Mitglied des Vereins ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 30. April statt. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- 9.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), deren Beschlüsse für die Organe und Mitglieder verbindlich sind, hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
 - Abstimmung über den Antrag auf Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes und des Beirates auf drei Jahre,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Vertreters auf die Dauer eines Jahres (einmalige Wiederwahl ist zulässig). Sie

- müssen Vereinsmitglieder sein. Dem Vorstand und Beirat dürfen sie nicht angehören,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - Entscheidung über alle Anträge, die der Vorstand, der Beirat oder ein Vereinsmitglied vorgelegt haben. Anträge können zurückgewiesen werden, wenn sie nicht sieben Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied schriftlich mit Begründung gestellt wurden,
 - Entscheidung über einen Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Verein,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- 9.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Die Einberufung hat innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen. Dabei gelten die gleichen Formalien wie für die ordentliche Mitgliederversammlung. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleiche Zuständigkeit wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 9.4 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- 10.2 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ergänzt die Satzung und regelt die Zuständigkeiten.
- 10.3 Der Vorstand ist für die Geschäfte des Vereins verantwortlich. Er entscheidet in allen Fragen selbständig, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen oder der Mitwirkung des Beirats bedürfen.
- 10.4 Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes. Er ist für die Einberufung dieser

Organe verantwortlich. Bei Verhinderung des Vorsitzenden oder bei Angelegenheiten, die ihn persönlich betreffen, tritt sein Stellvertreter – in Ausnahmefällen der Schatzmeister – an seine Stelle.

- 10.5 Der Vorsitzende vertritt den Verein allein, sein Stellvertreter oder der Geschäftsführer mit einem weiteren Vorstandsmitglied. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- 10.6 Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes der Vorstandes oder Beirates beauftragt der Vorstand ein geeignetes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen. Die Nachwahl muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 11 Beirat

11.1 Dem Beirat gehören an:

- die Leiter der Fachstellen
Ausstellungswesen,
Bibliothekswesen,
Jugend,
Neuheitendienst,
Öffentlichkeitsarbeit und Presse,
Rundsendedienst, sowie
- zwei Beisitzer.

Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betrauen. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der sie zu wählen sind, nehmen sie an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

11.2 Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- Beratung des Vorstandes in grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins,
- Beteiligung bei der Festlegung des Jahresprogramms, das spätestens bei der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzustellen ist,
- Mitwirkung bei der Vorbereitung einer Mitgliederversammlung.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer müssen vor der Jahreshauptversammlung eine ordentliche Kassenprüfung für das abgelaufene Geschäftsjahr durchführen. Über das Ergebnis fertigen sie eine Niederschrift, die dem Vorstand vorzulegen ist. Der Mitgliederversammlung erstatten sie Bericht.

§ 13 Beschlussfassung und Wahlen

- 13.1 Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit der von den anwesenden Mitglieder abgegebenen Stimmen gefasst wurden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit im Vorstand.
- 13.2 Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 13.3 Eine Personenwahl hat grundsätzlich in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, kann auf Antrag beschlossen werden, offen durch Handzeichen abzustimmen. Wenn der Wahlkandidat selbst eine geheime Abstimmung wünscht, ist seinem Wunsch zu entsprechen.

§ 14 Auflösung

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 14.2 Der Antrag auf Auflösung muss mindestens einen Monat vorher bei einem Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht und von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterzeichnet sein.
- 14.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des derzeitigen Zwecks fällt das in Geldwert vorhandene Vermögen an die gemeinnützige Stiftung zur Förderung der Philatelie und Postgeschichte mit Sitz in Frankfurt / Main, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- 14.4 Bei Auflösung des Vereins ist die Heimatsammlung für das Stadtarchiv der Stadt Koblenz vorzusehen. Die Bibliothek ist an die Phila-Bibliothek des Vereins für Briefmarkenkunde 1878 e.V. Frankfurt am Main zu übergeben.

§ 15 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist Gerichtsstand Koblenz.

§ 16 Schlussvorschrift

- 16.1 Diese Satzung wurde am 11. März 2002 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 16.2 Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. November 1994 außer Kraft.

Der **Verein für Briefmarkenkunde Koblenz von 1886 e.V.** ist unter dem Aktenzeichen VR 800 beim Amtsgericht Koblenz registriert, die Veränderungen sind unter 5 a VR 800 – 18. Sept. 2002 – eingetragen.